



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Umwelt und
Kommunalwirtschaft
GZ: (GB 7) 67.14

An alle
Fraktionen sowie Stadträtinnen/Stadträte
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Datum: 10. OKT. 2019

Beschlusskontrolle zu V0105/14 (Sitzungsnummer: SR/013/2015)

Umgang mit Kleingartenanlagen im Abflussbereich der Elbe

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgender Zwischenstand kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

- 1. „Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass das Ereignis des Hochwassers 2013 die Notwendigkeit des schrittweisen Rückbaus/der schrittweisen Verlagerung von Kleingärten aus dem Abflussbereich der Elbe nachdrücklich bestätigt hat und dass im Rahmen der Hochwasserschadensbeseitigung bereits Teile folgender Kleingartenanlagen beseitigt werden: KGV „Ostragehege“ e. V., „Die Ufergärten“ e. V., „Berchtesgadener Straße“ e. V., „An dem Zschierbach I“ e. V., „Dresden-Altleuben“ e. V., „Neu-Leuben“ e. V., „Elbtal II“ e. V., „Leubener Wiesen“ e. V.“**

Der Beschlusspunkt eins wurde durch die Stadtratsentscheidung zur Vorlage erfüllt. Die Kenntnisnahme ist erfolgt und wird als erledigt geführt.

- 2. „Der Stadtrat beauftragt deshalb die Oberbürgermeisterin:**

- 2.1 Die Verlagerung/den Rückbau der Baulichkeiten der in Anlage 2 unter der Priorität 1 und 2 der Vorlage benannten Kleingärten zu veranlassen.“**

Der oben genannte Stadtratsbeschluss befasst sich mit dem Umgang von etwa 568 Parzellen im Abflussbereich der Elbe, welcher für definierte Bereiche zunächst kurzfristige Maßnahmeziele und weiterhin mittel- bis langfristige Ziele festlegt. Für 150 Parzellen (Stand Mai 2018), also etwa ein Drittel, ist eine Klärung im Sinne der Vorlage erfolgt. Diese waren unter der Priorität eins eingeordnet. Für zwei Drittel steht die abschließende Bearbeitung noch aus. Voraussetzung ist die freiwillige Teilnahme der Gärtner an dem Rückbau und Entschädigungsprogramm.

2.2 „Die betroffenen Kleingartenflächen weitestgehend von bebautem Kleingartenland in unbebautes kleingärtnerisch genutztes Land zu wandeln und weiter zu verpachten.“

Es wurden für die Funktionsfähigkeit der Offenlandnutzung (Gartenland ohne Laube) praktikable Vorschläge erarbeitet, die auch in Kleingartenanlagen erprobt wurden. Teile der gewandelten Flächen sind unbebaut verpachtet, Teile wurden der freien Landschaft zugeführt.

Für zwei Drittel der Flächen steht die abschließende Klärung noch aus.

2.3 „Das Kleingartenentwicklungskonzept (KEK) fortzuschreiben“

Die Fortschreibung des Kleingartenentwicklungskonzeptes befindet sich im internen Geschäftsbereichsumlauf und wird dem Stadtrat im ersten Quartal 2020 zur Entscheidung vorgelegt.

Im vierten Quartal 2019 soll das Konzept im Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft sowie im Kleingartenbeirat vorgestellt und besprochen werden.

2.4 „Die in den Jahren 2015/2016 für die Verlagerung/den Rückbau der Baulichkeiten, die Entschädigung sowie für die Fortschreibung des Kleingartenentwicklungskonzeptes erforderlichen Mittel werden gemäß Anlage 1 der Vorlage im Haushaltsjahr 2015 bereitgestellt. Über die ab dem Jahr 2017 erforderlichen Mittel wird im Rahmen der Haushaltsplanung 2017/2018 entschieden.“

Die Mittel werden bei der Planung des jeweiligen Doppelhaushalts beantragt.

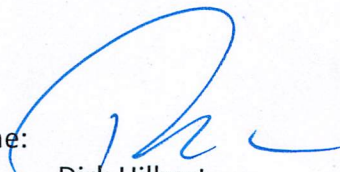
nächste Beschlusskontrolle: 1. November 2020

Mit freundlichen Grüßen



Eva Jährigen
Beigeordnete für Umwelt
und Kommunalwirtschaft

Kenntnisnahme:



Dirk Hilbert
Oberbürgermeister